



KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG SACHSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

KVS

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

GEBÜHRENORDNUNG

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

i. d. F. vom 2. Juni 2010

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Auf der Grundlage des § 17 Absatz.2 der Satzung werden Gebühren erhoben
 - a) für besonders aufwendige Verwaltungstätigkeiten;
 - b) für Widerspruchsverfahren nach § 5 Absatz 3 der Satzung, soweit sie nicht erfolgreich sind.
- (2) Besonders aufwendig sind folgende Verwaltungstätigkeiten:
 1. die Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß § 6 der Satzung i. V. m. den Regelungen der Disziplinarordnung der KVS; die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Verfahren gemäß § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 der Disziplinarordnung eingestellt wird;
 2. die Durchführung von Kolloquien/Prüfungen im Rahmen der Verfahren zur Erteilung von Besonderen Genehmigungen;
 3. die Organisation und Durchführung von Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen;
 4. die Herstellung von Ausfertigungen und Kopien auf Antrag.

§ 2

Bemessung der Gebühren/Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den durch die jeweilige Tätigkeit der KVS durchschnittlich entstehenden Kosten. Die Gebühren werden als Festbeträge (Pauschalgebühren, Auslagen) nach Maßgabe der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.

§ 3

Gebühren bei Zurücknahme oder anderweitiger Erledigung eines Antrages/Widerspruches

Wird ein Antrag bzw. ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Verwaltungstätigkeit durchgeführt bzw. über den Widerspruch entschieden wurde, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Verwaltungstätigkeit veranlasst bzw. den Widerspruch erhoben hat. Gebührensschuldner ist ferner derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenfestsetzung/Fälligkeit

- (1) Sofern ein Verwaltungsakt erlassen wird, beinhaltet dieser grundsätzlich auch die Gebührenfestsetzung; im Übrigen können Gebühren auch in einem gesonderten rechtsbehelfsfähigen Bescheid festgesetzt werden.
- (2) Der Gebührenanspruch wird fällig, sobald die Verwaltungsentscheidung bestands- bzw. rechtskräftig ist. Sofern Honoraransprüche gegenüber der KVS bestehen, kann er mit diesen verrechnet werden; im Übrigen werden Gebührenschulden, die nach Mahnung und Fristsetzung nicht beglichen wurden, beigetrieben.

§ 6

Stundung/Niederschlagung/Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass eines Gebührenanspruches gilt § 76 Absatz 2 SGB IV entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung i. d. F. vom 2. Juni 2010 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft und gilt für alle gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten bzw. gebührenpflichtigen Verfahren, die nach dem Inkrafttreten veranlasst bzw. anhängig werden.

Anlage zur Gebührenordnung der KVS

Gebührenverzeichnis

A Gebühren für besonders aufwändige Verwaltungstätigkeiten	
1. Gebühren bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 6 der Satzung	1.000 €
2. Durchführung von Kolloquien im Rahmen der Erteilung Besonderer Genehmigungen bei Nichtmitgliedern bzw. bei Mitgliedern der KVS ab dem 1. Wiederholungskolloquium wegen Nichtbestehens a) Kolloquium Zytologie b) sonstige Kolloquien	125 € 250 €
3. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen	20 €
4. Teilnahmegebühr für Diabeteschulungen a) pro Praxisteam (Arzt und Helferin) b) Nachschulung neue Arzthelferin	150 € 50 €
5. Teilnahmegebühr für QisA-Seminare für Nichtmitglieder und nicht über die KVS abrechnende Ärzte/Psychotherapeuten	180 €
6. Teilnahmegebühr für Moderatorengrundausbildung für Qualitätszirkelleiter für Nichtmitglieder der KVS (mit Ausnahme der bei der KVS abrechnenden Fachwissenschaftler) sowie für Mitglieder der KVS, die weder einen Qualitätszirkel leiten, noch dies beabsichtigen bzw. im Falle des Fernbleibens einer zuvor bestätigten Schulungsveranstaltung reguläre Schulung Kurzschulung	300 € 200 €
B Widerspruchsverfahren gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung	
1. Widersprüche allgemein	80 €
2. Widersprüche Sprechstundenbedarf	40 €